



Satzung

des Konvents der leitenden Krankenhauschirurginnen und -chirurgen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Konvent der leitenden Krankenhauschirurginnen und -chirurgen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin /EVTL. ÄNDERN IN: KÖLN. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§2 Vereinszweck

Die chirurgische Krankenversorgung und Weiterbildung findet zum überwiegenden Teil in nicht universitären Krankenhausabteilungen statt, die unter einer Leitung evtl. mehrere Weiterbildungsschwerpunkte vertreten. Der Verein vertritt die Forderungen und Anliegen aller Ärztinnen und Ärzte, insbesondere der leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte an nicht universitären Krankenhäusern in allen wichtigen Fragen der Chirurgie, insbesondere der

- a) Kooperation mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden im Hinblick auf Absichten und Pläne zum Beschluss anstehender Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen für das nicht universitäre Krankenhaus. Dazu zählen u. a. die Weiterbildungsordnung und deren inhaltliche Gestaltung, die Repräsentanz von Krankenhausärztinnen und -ärzten in den Leitungsgremien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände, die Berücksichtigung der nicht universitären Krankenhäuser bei der Gestaltung der wissenschaftlichen Programme der chirurgischen

Fachgesellschaften und die Förderung der Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie.

- b) Mitwirkung bei der Gestaltung des Krankenhauswesens bezüglich Wahrung der Interessen der Patientinnen und Patienten sowie der im Krankenhaus Tätigen, der Erarbeitung von Vorschlägen zur wirtschaftlichen Leistungserbringung im Gesundheitswesen, zur Personalbedarfsermittlung im Krankenhaus, zur ökonomisch sinnvollen Nutzung von Krankenhauseinrichtungen und von angemessenen Vertragsgrundlagen.
- c) Ausbildung und Förderung des chirurgischen Nachwuchses, einschließlich des internationalen Austausches sowie Förderung der chirurgischen Fortbildung.

Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Ständige Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern zur gemeinsamen Meinungsbildung und zur Wahrung demokratischer Richtlinien
- b) Einberufung einer Mitgliederversammlung während der Jahrestagung des Konventes am selben Ort zum Tätigkeitsbericht und zu anstehenden Abstimmungen (§ 13, Abs. 2)
- c) Sitzungen des Vorstandes und des Beirates nach Notwendigkeit anstehender Themen und Probleme, mindestens einmal im Jahr
- d) Sitzungen der Ausschüsse und Kommunikation mit dem Vorstand und Beirat
- e) Ständigen Kontakt des Vorstandes und der Beiratsmitglieder mit den Ärztekammern, ärztlichen Organisationen und Körperschaften, den Krankenhausträgerorganisationen, den Sozialministerien und allen sonstigen, staatlichen, kommunalen und wichtigen politischen Institutionen
- f) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der chirurgischen Weiterbildung des Nachwuchses dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsämter

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Dienste oder im Auftrag der Vereinigung nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrages gezahlt werden. Zusätzlich können neben der Ehrenamtspauschale Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung (Vereinsvermögen), auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Beiträgen, Einlagen, Spenden und Umlagen jeglicher Art.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall fällt das Vermögen der Vereinigung (Vereinsvermögen) an Wohlfahrtseinrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Siehe dazu auch die Bestimmungen in Paragraph 18 der Satzung
6. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen von Dritten für die Vereinigung sind unzulässig. Kosten, die im Auftrag der Vereinigung zu Erfüllung ihres Vereinszweckes entstehen, werden in nachgewiesenen Umfang erstattet.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft hat folgenden Voraussetzungen:
 - a) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden
 - b) Das Mitglied sollte leitende Chirurgin/leitender Chirurg (Direktor/-in, Chefärztin/Chefarzt, leitende Ärztin/leitender Arzt, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter) eines nicht universitären Krankenhauses oder einer nicht universitären Krankenhausabteilung oder Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt bzw. Geschäftsführende Oberärztin/Geschäftsführender Oberarzt eines nicht universitären bzw. universitären Krankenhauses sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Aufnahmebeschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Eine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben, besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Die Bewerberin/der Bewerber erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Das Mitglied soll bei der zweiten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtzahlung des Beitrages die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen kann. Über die Streichung befindet der Vorstand. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor.

- a) wenn es sich um grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt,
- b) wenn ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins vorliegt.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels Einschreiben an die letztbekannte Anschrift bekanntzumachen. Gegen den Beschluss muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eine etwaige Berufung eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandschaft

Der Vorstand ist zuständig für den Vorschlag und die Ernennung geeigneter Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.

Verdienten Vorständen kann die Mitgliederversammlung die Ehrenvorstandschaft verleihen. Ehrenvorstände können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§10ff) und der Beirat (§17 Abs. 1)
- b) die Mitgliederversammlung (§13 ff)
- c) die Ausschüsse (§17 Abs. 2)

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Gewählt wird die/der 1. stellvertretenden Vorsitzende, die/der in der nächsten Amtsperiode das Amt der/des 1. Vorsitzenden übernimmt. Die/der aus dem Amt scheidende 1. Vorsitzende übernimmt das

Amt der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Im Anschluss an das Amt der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden wird diese/dieser automatisch für drei Jahre Mitglied des Beirates.

- d) der Sekretärin/dem Sekretär, deren/dessen Amtszeit drei Jahre beträgt
- e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, deren/dessen Amtszeit fünf Jahre beträgt

SchriftführerIn und SchatzmeisterIn führen ihr Amt evtl. auch nach Ablauf der Amtsdauer solange fort, bis die Nachfolgerin/der Nachfolger das Amt übernommen hat.

- f) der Vertreterin dem Vertreter der leitenden Krankenhausärzte im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie, je nach Dauer seiner Wahlperiode dort, sofern sie/er Mitglied des Konventes ist
- g) einem Mitglied aus dem Präsidium des BDC, das Mitglied im Konvent sein muss
- h) der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie

Dem Vorstand assoziiert ist der Beirat (§17, Abs. 1), der zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen wird, sofern die Thematik dies sinnvoll und erforderlich macht.

Die Vorstandsmitglieder von a) – e) werden von den Vereinsmitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich vom Vorstand verlangt werden.

Soweit ein Amt nicht vakant ist, gilt durch die wirksame Neuwahl das Amt der/des bisherigen Amtsinhaberin/Amtsinhabers als beendet.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist die/der Vorsitzende. Sie/er ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten zu vertreten (§26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Vorstand verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Vertreterin/Vertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, falls auch diese/dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden erfolgen. Dieser sollte die Tagesordnung mit dem Vorstand abstimmen.
- (2) Sie soll nach Möglichkeit mit der Jahrestagung des Konventes zusammen am selben Ort stattfinden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes gem. §10 der Satzung
 - d) die hinzuwählenden Mitglieder des Beirates (§ 17 Abs. 1)
 - e) die Satzungsänderung
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15)
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Es gilt §13 analog.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern muss die/der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen. Handelt es sich bei der vorgeschriebenen Tagesordnung um Neuwahlen, so gelten die besonderen Bestimmungen des §10 der Satzung.

§ 16 Beirat, Ältestenrat und Ausschüsse

- (1) Der Beirat gem. § 2 Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zugehörigkeit zum Beirat beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, sofern die/der Bewerberin/Bewerber als Chefärztin/Chefarzt bzw. Leitende Ärztin/Leitender Arzt tätig bleibt. Der Beirat sollte sich aus Vertreterinnen/Vertretern von Krankenhäusern aller Versorgungsstufen zusammensetzen; er besteht aus 12 Mitgliedern zuzüglich der jeweils ausgeschiedenen Vorsitzenden, d. h. max. aus 14 Mitgliedern. Ein Mitglied von Vorstand oder Beirat verbleibt entsprechend ihrer/seiner Wahlperiode in dieser Position, auch wenn sie/er ihre/seine chirurgische Position aufgibt. Mindestens ein Mitglied des Beirates gehört der Gruppe der leitenden Oberärztinnen/Oberärzte an. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Belangen gemäß §2 zu unterstützen und spezielle Aufgaben zu übernehmen.

- (2) Vorstand und Beirat können ausscheidende Mitglieder beider Gremien in den Ältestenrat berufen. Die Sprecherin/der Sprecher des Ältestenrates hat Sitz und Stimme bei Vorstands- und Beiratssitzungen. Die Tätigkeit im Ältestenrat endet mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens ständige oder *ad hoc*-Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabenstellung, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Amtsdauer in jeder Zeit widerruflicher Form.
- (4) Wahlmodus: Für alle Wahlen (Vorsitzende, Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Schatzmeisterin/Schatzmeister, Schriftführerin/Schriftführer, Beiräte) müssen die Wahlvorschläge mit dem Namen und der Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers in Sinne einer Einverständniserklärung 14 Tage vor der Wahl bei der Schriftführerin/beim Schriftführer eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von drei bürgenden Mitgliedern mit lesbarer Namensnennung unterzeichnet sein.

§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidation

Im Falle des Vereins ist die/der Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatorin/vertretungsberechtigter Liquidator. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird nach § 2 Abs. 3b) verteilt. Es soll nach Möglichkeit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zugeführt werden.



Prof. Dr. L. Staib
1. Vorsitzender



PDⁿ Dr. C. Rudroff
Schatzmeisterin



PDⁿ Dr. K. Kohlhaw
Sekretär